

Gemeinsamer Bericht
gem. §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a Aktiengesetz

des Vorstands der Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt
- im Folgenden „Südzucker“ -

und der

Geschäftsführung der Südtrans GmbH
- im Folgenden „Südtrans“ -

über die Änderung des

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags vom 02. Juni 2003

I. Einführung

Zwischen Südzucker mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 42, als herrschender Gesellschaft und Südtrans mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 4197, als abhängiger Gesellschaft besteht der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 02. Juni 2003 (im Folgenden „**BEAV**“), welcher am 12. Dezember 2003 im Handelsregister der Südtrans eingetragen worden ist.

Der BEAV wurde ursprünglich zwischen Südzucker und der Südtrans Speditionsgesellschaft mbH abgeschlossen. Die Südtrans Speditionsgesellschaft mbH wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 09. August 2005, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim am 12. September 2005, in Südtrans GmbH umfirmiert. Damit besteht der BEAV zwischen Südzucker und Südtrans fort.

Mit dem BEAV unterstellt die Südtrans die Leitung ihrer Gesellschaft der Südzucker. Südzucker ist berechtigt, der Geschäftsführung der Südtrans hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Weiterhin ist Südtrans während der Laufzeit des BEAV verpflichtet, ihren ganzen Gewinn gemäß den Vorschriften des § 301 Aktiengesetz (im Folgenden: „**AktG**“) an Südzucker abzuführen. Demgegenüber ist Südzucker verpflichtet, jeden während der Laufzeit des BEAV sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Südtrans auszugleichen.

Hintergrund des Abschlusses des BEAV war die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß den §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) erfordert eine klarstellende Änderung des BEAV im Hinblick auf die Regelung zur Verlustübernahme.

Der Vorstand der Südzucker und die Geschäftsführung der Südtrans erstatten über die klarstellende Änderung des BEAV gemeinsam den nachfolgenden Bericht gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293a AktG.

II. Parteien

1. Südzucker

Südzucker ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft. Sie hat ihren Sitz in Mannheim und ist beim dortigen Amtsgericht unter HRB 42 im Handelsregister eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Südzucker-Konzerns. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Zucker, dessen Verkauf, die Verwertung der sich ergebenden Nebenerzeugnisse und der Betrieb der Landwirtschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich auch an anderen Unternehmungen in jeder zulässigen Form zu beteiligen, solche zu erwerben und alle Geschäfte zu unternehmen, welche zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar als dienlich erscheinen.

Südzucker beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr konzernweit über 18.450 Mitarbeiter. In den zurückliegenden drei Geschäftsjahren 2011/12 bis 2013/14 gestalteten sich Umsatz und Jahresergebnis konzernweit wie folgt:

2011/12: Umsatz € 6.991,9 Mio., Jahresüberschuss € 514,9 Mio.

2012/13: Umsatz € 7.878,8 Mio., Jahresüberschuss € 734,3 Mio.

2013/14: Umsatz € 7.735,2 Mio., Jahresüberschuss € 389,8 Mio.

2. Südtrans

Südtrans gehört bereits seit 19. Juni 1986 zur Südzucker-Gruppe. Die Südzucker ist die alleinige Gesellschafterin der Südtrans.

Gegenstand des Unternehmens der Südtrans ist laut Gesellschaftsvertrag die Besorgung von Güterversendungen für Rechnung eines anderen im eigenen Namen, die Organisation von Dienstleistungen und Transporten für alle Verkehrsträger, der Güterumschlag, die Lagerhaltungsfunktion und die Beratung von Kunden in allen transportrelevanten und logistischen Fragen; der Handel mit Zucker und anderen Lebensmitteln; die Anlage der Gesellschaft zur Verfügung stehender Mittel.

Südtrans hält keine Beteiligungen. In den letzten drei Geschäftsjahren betrieb die Südtrans kein operatives Geschäft. Die Gesellschaft beschäftigte im vergangenen Geschäftsjahr keine Mitarbeiter. Sie erwirtschaftete in den vergangenen drei Geschäftsjahren keinen Umsatz.

III. Erläuterung und Begründung der Änderung des BEAV

1. Gegenstand und Zweck des BEAV

Hintergrund des Abschlusses des BEAV war die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft gemäß den §§ 14 ff. Körperschaftsteuergesetz. Die steuerliche Organschaft bedeutet die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger) mit der Folge, dass das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zugerechnet wird.

Durch einen Beherrschungsvertrag wird die Südzucker in die Lage versetzt, die Führung der Südtrans bei Bedarf effektiv zu beeinflussen. Aus diesem Grunde wird die Südtrans durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Südzucker unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Auf Grund des Gewinnabführungsvertrages werden Gewinne und Verluste der Südtrans der Südzucker handels- und steuerrechtlich zugerechnet und damit mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden konsolidiert.

Für die Südtrans ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Südzucker verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen.

Abgesehen von den von der Südzucker gegebenenfalls zu übernehmenden Verlusten der Südtrans ergeben sich für die Aktionäre der Südzucker aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden.

2. Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der am 02. Juni 2003 abgeschlossene BEAV enthält unter § 3 eine Regelung zur Verlustübernahme durch Südzucker. Hierin ist festgelegt, dass sich Südzucker verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 AktG jeden während der Laufzeit des BEAV sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den freien Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB und Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit des BEAV in sie eingestellt worden sind.

Gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. 2013 I Nr. 9 vom 25. Februar 2013, S. 285) erfordert die körperschaft- und gewerbesteuerliche Anerkennung des BEAV die Vereinbarung einer Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Diese ausdrückliche sogenannte dynamische Verweisung auf § 302 AktG ist im BEAV bislang nicht enthalten. Die Änderung des BEAV soll diesen an die neue Gesetzeslage anpassen. Im Übrigen bleibt der BEAV unverändert, sodass die Anpassung weder wirtschaftliche noch operative Auswirkungen auf die beteiligten Gesellschaften Südzucker und Südtrans hat.

3. Regelungsgehalt der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

In § 1 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 vereinbaren Südzucker und Südtrans, § 3 des BEAV vom 02. Juni 2003 zu ändern und durch den nachfolgenden Wortlaut vollumfänglich zu ersetzen:

„ § 3 Verlustübernahme

Die Südzucker Aktiengesellschaft Mannheim/Ochsenfurt verpflichtet sich gegenüber der Südtrans GmbH für die Dauer dieses Vertrages zur Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

Des weiteren vereinbaren Südzucker und Südtrans in § 2 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014, dass die Änderungsvereinbarung rückwirkend zum Beginn des zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister der Südtrans laufenden Geschäftsjahres der Südtrans in Kraft tritt.

Darüber hinaus wird in der Änderungsvereinbarung klargestellt, dass die übrigen Bestimmungen des BEAV unberührt und damit unverändert gültig bleiben.

4. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche, keine Vertragsprüfung

Da Südzucker sämtliche Anteile an der Südtrans hält und diese somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, sind Regelungen über Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche (§§ 304, 305 AktG) nicht erforderlich. Ebenso wenig bedarf die Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 einer Prüfung gemäß §§ 295, 293b ff. AktG durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer).

5. Sonstiges

In § 2 der Änderungsvereinbarung vom 05. Mai 2014 wird darauf hingewiesen, dass die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Südzucker und der Gesellschafterversammlung der Südtrans bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker werden daher in der für den 17. Juli 2014 terminierten Hauptversammlung vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen. Die Gesellschafterversammlung der Südtrans wird der Änderungsvereinbarung durch notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss zustimmen.

Die dargestellte Änderung des BEAV umfasst ausschließlich die Anpassung der Bestimmungen in § 3 des BEAV zum Verlustausgleich an die neue gesetzliche Bestimmung des § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 20. Februar 2013. Diese Änderung stellt daher weder einen Neuabschluss noch eine Neufassung des BEAV dar.

Mannheim, den 05. Mai 2014

Südzucker Aktiengesellschaft
Mannheim/Ochsenfurt

Südtrans GmbH

- Der Vorstand -

- Die Geschäftsführung -



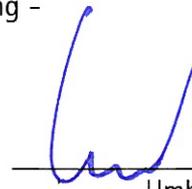
Dr. Heer



Dr. Guderjahn



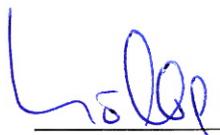
Felix



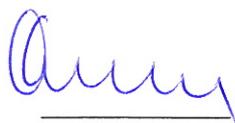
Umhau



Dr. Kirchberg



Kölbl



Marihart